



Hessischer  
Landkreistag

# **Praktische Arbeitshilfe**

## **„Bildungs- und Teilhabepaket“**

**Förderung von bedürftigen Kindern im  
Leistungsbezug des  
SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag  
in Hessen**

1. Auflage, Juli 2011



Hessischer  
Landkreistag

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 – 0  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297 – 79  
e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
[www.HessischerLandkreistag.de](http://www.HessischerLandkreistag.de)

Gemeinsamer Internetauftritt der  
Hessischen Optionskommunen:  
[www.hessenoption.de](http://www.hessenoption.de)

# Präambel

Durch die Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ zum 01. Januar 2011 sind neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern - die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten - entstanden. Der Bund und das Land Hessen haben die Zuständigkeit für die praktische Umsetzung des Paketes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Im Bereich des SGB II in die Jobcenter in kommunaler Verantwortung und in den drei übrigen Rechtskreisen auf die Kommunen direkt.

Die 21 Landkreise und die 5 kreisfreien Städte in Hessen begrüßen diese Aufgabenübertragung und haben die Verantwortung für das „Bildungs- und Teilhabepaket“ gerne angenommen. Die Kommunen kennen die örtlichen Strukturen und gestalten als Schul- und Jugendhilfeträger sowie im Rahmen der Vereinsförderung das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort entscheidend mit.

Ziel der praktischen Umsetzung des Paketes muss es sein, schnelle und unbürokratische Hilfen den Kindern und ihren Eltern anbieten zu können. Darüber hinaus muss eine Stigmatisierung der Kinder im Bezug von Transferleistungen soweit wie möglich vermieden werden.

Durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ ist eine neue Rechtsgrundlage entstanden. In einigen Bereichen trifft das Paket aber auf bereits bestehende Fördersysteme, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt in vielen Abschnitten Rechtsunsicherheiten bestehen. Aus diesem Grund haben die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag und unter Beteiligung des Hessischen Sozialministeriums die vorliegende Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ erstellt. In der Arbeitshilfe werden viele fachliche Fragen zur Umsetzung des Paketes behandelt und geklärt. Sie bietet einen hessenweiten Rahmen - schränkt aber die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort nicht ein.

Mit den Arbeiten zur Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ ist die Entwicklung jedoch nicht abgeschlossen. Die hessischen Kommunen sind bereit, Erfahrungen auszutauschen, um die praktische Umsetzung laufend zu verbessern. Auch werden im Laufe der Zeit viele der offenen Fragen durch die Entscheidungen der Sozialgerichte beantwortet, so dass sicherlich eine Überarbeitung der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ regelmäßig erfolgen wird.

**Wiesbaden, Juli 2011**

# Inhaltsverzeichnis

## Präambel

### I. Zuständigkeiten

- 1. SGB II Seite 6
- 2. SGB XII Seite 6
- 3. Kinderzuschlag und Wohngeld Seite 6
- 4. Übertragung von einem Jobcenter gE zur Kommune Seite 6
- 5. Aufsicht durch das Land Seite 7

### II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- 1. Allgemein, Anspruchsgrundlagen, Antragserfordernis Seite 7
  - 1.1 Allgemein
  - 1.2 Antragserfordernis
  - 1.3 Bewilligungszeitraum
  - 1.4 Leistungsarten
  - 1.5 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte („Minderbemittelte“)
- 2. Ausflüge und Klassenfahrten Seite 12
  - 2.1 Anspruchsberechtigte
  - 2.2 Eintägige Ausflüge
  - 2.3 Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten
- 3. Schulbedarf Seite 14
  - 3.1 Anspruchsberechtigte
  - 3.2 Allgemein
- 4. Schülerbeförderungskosten Seite 15
  - 4.1 Anspruchsberechtigte
  - 4.2 Allgemein
  - 4.3 Voraussetzungen
  - 4.4 Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen
- 5. Lernförderung Seite 18
  - 5.1 Anspruchsberechtigte
  - 5.2 Inhalte

- 5.3 Voraussetzungen
- 5.4 Finanzierung
- 5.5 Nicht förderbar

6. Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas Seite 20

- 6.1 Anspruchsberechtigte
- 6.2 Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII
- 6.3 Wegfall der von der Karl-Kübel-Stiftung gewährten Aufwendungen für die Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen
- 6.4 Unterschiedliche Umsetzungsvarianten; Umgang mit dem Selbstbehalt von 1 €

7. Soziale und kulturelle Teilhabe Seite 23

- 7.1 Anspruchsberechtigte
- 7.2 Anforderungen an Vereine, Musikschulen und weitere Organisationen
- 7.3 Mitgliedsbeiträge
- 7.4 Künstlerisch-kulturelle Bildung
- 7.5 Freizeiten

8. Rückwirkende Gewährung von Leistungen Seite 26

9. Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung im SGB II Seite 26

10. Rückforderungen Seite 27

**III. Finanzierung durch Bundesmittel**

1. Erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Seite 29

2. Revisionsklausel Seite 30

3. Kostenstellen Seite 31

# **I. Zuständigkeiten**

## **1. SGB II**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im „Rechtskreis SGB II“ sind in § 28 SGB II geregelt. Sie werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II von den Landkreisen und von den kreisfreien Städten erbracht.

## **2. SGB XII**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im „Rechtskreis SGB XII“ sind in § 34 SGB XII geregelt. Sie werden gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII von den Landkreisen und von den kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe erbracht.

## **3. Kinderzuschlag und Wohngeld**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bezüglich Personen im Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag in § 6b BKGG geregelt. Hier führen die Länder die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket als eigene Aufgabe durch (§ 7 Abs. 3 BKGG). Hierzu kann das jeweilige Bundesland die zuständigen Stellen benennen (§ 13 Abs. 4 BKGG). Mit Wirkung vom 1. Juni 2011 wurde mit der „Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ in Hessen die Zuständigkeit geregelt und die Verantwortung beim jeweiligen Kreisausschuss bzw. beim Magistrat der kreisfreien Stadt angesiedelt. Für den Übergangszeitraum gilt § 20 BKGG, so dass die Familienkassen die Anträge der Leistungsberechtigten aus dem Rechtskreis „KiZ“/ „Wohngeld“ entgegennehmen und weiterleiten. In Bezug auf die kommunalen Träger gilt zunächst während des Übergangszeitraums der allgemeine Grundsatz, dass auch vor dem Inkrafttreten der Verordnung die beim jeweiligen Kreisausschuss bzw. Magistrat eingereichten Anträge entgegengenommen werden müssen (§ 16 SGB I).

Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe rückwirkend zum 1. Januar 2011 beantragt werden können, haben die zuständigen Behörden auch die Anträge zu bearbeiten und ggf. zu bewilligen, die für Leistungen im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Mai 2011 gestellt werden (vgl. dazu Schreiben des HSM vom 31. März 2011 zur Umsetzung des § 6b BKGG –siehe HLT-Rundschreiben 224/2011 vom 4. April 2011- ).

## **4. Übertragung von einem Jobcenter gE zur Kommune**

Für die gemeinsamen Einrichtungen (§ 44 b SGB II) stellt sich die Frage, ob die Aufgabenwahrnehmung von den Jobcentern zu den Kommunen „übertragen“ werden kann, um eine „einheitliche“ Bearbeitung aller Personen- bzw. Rechtskreise durch die Kommune sicherzustellen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu dieser Frage liegt nicht vor.

In einem Positionspapier hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgestellt, dass eine Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von einem Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung auf die Kommune rechtlich möglich ist. Voraussetzung ist hierfür ein einvernehmlicher Beschluss der Trägerversammlung. Allerdings gilt dies lediglich für den Bereich des SGB II. Eine Übertragung der Aufgaben nach § 6b BKGG (Kinder im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld) an die gemeinsame Einrichtung ist nicht möglich. Die nach Artikel 91e Grundgesetz (ausnahmsweise) zugelassene Zusammenarbeit von Bund und Kommunen ist ausdrücklich auf das SGB II begrenzt.

Allerdings sind die Rahmenbedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. So sind Fragen zur Übertragung der Bewilligungsentscheidung und zur Widerspruchsbehörde offen. Das Land Hessen hält sich daher derzeit mit einer Empfehlung zurück. Auch das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat in seiner Sitzung vom 14. April 2011 den Landkreisen in gemeinsamer Einrichtung empfohlen, bis zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen keine Übertragung vorzunehmen.

## **5. Aufsicht durch das Land**

In Bezug auf die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe üben die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht aus (§§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB II). Dabei obliegt den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern nach der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der hessischen Gemeinden, Städte und Landkreise. Eine entsprechende Regelung wurde inzwischen in das Hessische OFFENSIV-Gesetz eingefügt. Dies gilt auch für den Rechtskreis § 6b BKGG. Die Regelungen zum SGB XII finden sich im Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII.

# **II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

## **1. Allgemein, Anspruchsgrundlagen, Antragserfordernis**

### **1.1 Allgemein**

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. März 2011 trat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Somit sind auch die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) für bedürftige Kinder nun gesetzlich verankert. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und im Hinblick auf zukünftige Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Folgende Bedarfe werden berücksichtigt:

- Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene aus Familien, die im Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder XII stehen, finden sich die gesetzlichen Regelungen in § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

Neben den Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII werden auch Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gezahlt wird, entsprechende Leistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt. Ein Leistungsanspruch dieser ergibt sich aus § 6b Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG); die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen laut § 6b Abs. 2 BKGG den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II. Damit will der Bundesgesetzgeber die Kinder von „Geringverdienern“ in den Kreis der Leistungsberechtigten einbeziehen (Hinweis: Der Text der §§ 6a und 6b BKGG liegt der Praktischen Arbeitshilfe als Anlage bei). Leistungsberechtigt sind auch Kinder von Asylbewerbern, sofern nach den Bestimmungen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz analoge Leistungen zum SGB XII bezogen werden.

## **1.2 Antragserfordernis**

Alle Leistungen werden – bis auf die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf bei Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII – nur auf Antrag gewährt.

Einmalig im Jahr 2011 wirkt die Antragstellung auf den 1. Januar 2011 zurück, soweit Anträge bis zum 30. Juni 2011 gestellt werden – in den Folgejahren nur auf den Ersten des Antragsmonats. Dies betrifft Bedarfe für die Monate Januar bis Mai 2011.

Übergangsregelungen für die Rechtskreise SGB II bzw. SGB XII finden sich in § 77 SGB II bzw. § 131 SGB XII. Die Übergangsregelung für Kinder, für die Wohngeld bzw. Kinderzuschlag gezahlt wird, ist in § 20 Abs. 8 BKGG enthalten. Bei der Beschreibung der einzelnen Bedarfe wird auf die Anwendung der Übergangsregelungen explizit eingegangen.

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII nur auf einen entsprechenden gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII kein zusätzlicher Antrag erforderlich. Es besteht für die Jobcenter, Sozialämter und Wohngeldstellen eine besondere Verpflichtung zur Beratung der Kundinnen und Kunden. Es empfiehlt sich daher, in die Leistungsbescheide (Erst- und Weiterbewilligungen) entsprechende Hinweise zu integrieren und die entsprechenden Antragsvordrucke beizufügen sowie in den Erstgesprächen explizit auf die Möglichkeiten nach dem BTP hinzuweisen. Auf die umgehende allgemeine Beantragung von BTP-Leistungen sollte in der Beratung hingewirkt werden, damit im Bedarfsfall - z. B. anfallende Kos-

ten für einen Schulausflug, Fälligkeit eines Vereinsbeitrages - zügig entschieden werden kann.

Bei der Bewilligung von Wohngeld sollte mit den Wohngeldstellen vor Ort vereinbart werden, dass bei der Versendung der Bewilligungsbescheide zumindest entsprechende Informationsbroschüren zum BTP mit versandt werden.

Die Familienkassen verweisen in ihren Leistungsbescheiden auf die Möglichkeiten des BTP. Des Weiteren übersenden sie an die Leistungsberechtigten gesonderte Nachweise (siehe Anlage), die bei der Antragstellung der BTP-Leistungen vorgelegt werden können.

Ein Antrag ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Dieser kann somit schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Die Annahme eines unvollständig ausgefüllten Antrags darf nicht verweigert werden. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten kann allerdings die Benutzung von Antragsunterlagen für die Angabe von leistungserheblichen Tatsachen sowie die Vorlage bestimmter Unterlagen geboten sein (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I).

Wurde der Antrag bei einem unzuständigen Träger gestellt, so ist dieser gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I zur unverzüglichen Weiterleitung an den zuständigen Träger verpflichtet. In solch einem Fall gilt der Antrag zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem er bei dem unzuständigen Träger eingegangen ist.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

### **1.3 Bewilligungszeitraum**

Die Leistungen sollten grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist – für den der Entscheidung zugrundeliegenden Bewilligungszeitraum (i. d. R. SGB II: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate; KIZ: 6 Monate) gewährt werden.

Die Prüfung zur Bewilligung von Kinderzuschlag und Wohngeld erfolgt durch die zuständige Familienkasse bzw. Wohngeldstelle. Bei der Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides mit einem gültigen (laufenden) Bewilligungszeitraum entfällt von Seiten der Jobcenter bzw. Sozialämter eine weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Daraus ergibt sich, dass während eines laufenden Bewilligungszeitraumes von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld ein Antrag auf Leistungen nach dem BTP grundsätzlich zu gewähren ist, sofern die weiteren Voraussetzungen (z. B. eine Klassenfahrt entspricht den schulrechtlichen Voraussetzungen) vorliegen.

Im BKGG stellt die Regelung des § 5 Abs. 1 BKGG sicher, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 bei

den zuständigen Stellen gestellt werden! Die zeitliche Rückwirkung gilt höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011.

#### **1.4 Leistungsarten**

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a SGB XII werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Dies geschieht insbesondere durch Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter. Nur für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden Geldleistungen an den Leistungsberechtigten erbracht.

Eine Kostenerstattung bereits nachweislich gezahlter Aufwendungen (z. B. Vereinsbeitrag, Kosten für eintägige Ausflüge) an den Leistungsberechtigten ist über den gesetzlichen Übergangszeitraum (31.05.2011) hinaus nicht möglich. Es wurde bereits erkannt, dass diese Regelung in der Praxis Probleme aufwirft. Hierzu hat sich der HLT-Sozialausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2011 positioniert und fordert die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Bei der Zahlung an Leistungsanbieter sind die Bestimmungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung)“ zu beachten (z. B. nicht-hauptberuflicher Nachhilfelehrer, soweit mehr als 1.500 € im Jahr an diesen ausgezahlt werden).

#### **1.5 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte („Minderbemittelte“)**

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten („Minderbemittelten“). Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 EUR
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 EUR für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der Schulbedarf berücksichtigt wird.

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen.

### **Berechnungsbeispiel: Schul-/Kita-Ausflüge und Klassen (bzw. Kita-)fahrten in der Bedarfsberechnung (§ 28 Abs. 2 SGB II iVm § 5a Alg II-VO)**

Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-VO fiktiv als Rechenparameter mit 3,- € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3 €) KEINEN Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> *Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis zu 2,99 € werden die Kosten des Ausfluges in voller Höhe übernommen, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,- € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.*

#### **Beispiel:**

*Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 von 800,- €, zzgl. 3,- € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,- € kostet) => 803,- €.*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,- € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,- € übernehmen wir die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,-€).*

**Bei mehrtägigen Klassen (bzw. Kita-)fahrten (§28 Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß §5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6tel der tatsächlichen Klassen (bzw. Kita-)Fahrtkosten angesetzt.**

=> *Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragsteller genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt werden keine Leistungen gewährt.*

=> *Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt wird die Klassenfahrt voll gezahlt.*

#### **Beispiel:**

*Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach §28 in Höhe von 800,-€ im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 1.5.11 (die regulär 300,- € kostet Rechnung:  $300/6= 50,00$  €).*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,- € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,- € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,-€) übernommen.*

### **Beispielfall zum Einkommenseinsatz bei Leistungen nach § 28 SGB II**

Sachverhalt: Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.500,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 300,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 150,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2011 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2	
0,00 €	Klassenfahrt	210,00 €	
20,00 €	Schulsausflug	14,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	1 € bereits abgezogen
8,00 €	Sportverein	8,00 €	

Berechnung des Einkommenseinsatzes

150,00 €	Einkommensüberhang	150,00 €	
<b>3,00 €</b>	<b>Schulsausflug</b>	<b>3,00 €</b>	§ 5a Nr. 1 ALG II-VO
147,00 €	<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	147,00 €	
<b>0,00 €</b>	<b>Klassenfahrt (210,00 : 6)</b>	<b>35,00 €</b>	§ 5a Nr. 2 ALG II-VO
147,00 €	<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	112,00 €	
<b>70,00 €</b>	<b>Schulbedarf</b>	<b>70,00 €</b>	
77,00 €	<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	42,00 €	
<b>45,00 €</b>	<b>Nachhilfe</b>	<b>0,00 €</b>	
32,00 €	<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	42,00 €	
<b>48,00 €</b>	<b>Mittagessen</b>	<b>60,00 €</b>	§ 5a Nr. 3 ALG II-VO
16,00 €	<i>Anspruch</i>	18,00 €	
<b>8,00 €</b>	<b>Sportverein</b>	<b>8,00 €</b>	
<b>24,00 €</b>	<b>Gesamtanspruch</b>	<b>26,00 €</b>	

## 2. Ausflüge und Klassenfahrten

### 2.1 Anspruchsberechtigte

Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in der Kindertagespflege befinden (vergl. Bundestags-Drucksache 17/4095, Seite 39), können die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge übernommen werden.

Eine Übernahme der Kosten für mitfahrende Erziehungsberechtigte ist nicht möglich.

### 2.2 Eintägige Ausflüge

Im Rahmen des BTP werden für alle Anspruchsberechtigten die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII) übernommen.

Bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen erfolgt in der Regel die Benachrichtigung der Eltern über einen Elternbrief. Aus dem Elternbrief ergeben sich in der Regel Ziel, Datum, Zeiten der An- und Abreise sowie Kostenhöhe des Ausflugs. Eine Überwei-

sung ist auch hier nur auf das Konto des Anbieters (z. B. Schule, Kita, Klassenlehrerin, Reiseveranstalter etc.) möglich.

### **2.3 Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten**

Im Rahmen des BTP sind für Schülerinnen und Schüler die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. – diese Regelung gilt analog auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Eine Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt war bereits vor dem 01. Januar 2011 möglich, so dass zu dieser Thematik viele Entscheidungen diverser Sozialgerichte vorliegen. Eine Orientierung an diesen ist hier daher möglich.

#### Allgemein

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schüler im Klassenverband teilnehmen werden und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist. Der Begriff Klassenfahrten ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien, Schüleraustauschfahrten unter diesen Begriff fallen und schließt u. a. auch sog. Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein.

Die tatsächlichen Kosten mehrtägiger Klassenfahrten sind ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Sobald die Schule den Eltern mitteilt, dass eine Klassenfahrt veranstaltet wird, und dies mit dem Schulstempel auf dem Antragsformular bestätigt bzw. vom Schulleiter eine entsprechende Genehmigung für die Durchführung der Klassenfahrt erteilt wurde, ist von der Einhaltung der schulgesetzlichen Bestimmungen auszugehen. Entsprechende Beschlüsse zu Klassenfahrten könnten gegebenenfalls ausschließlich von den Eltern der betroffenen Schüler angezweifelt werden.

Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden (z. B. Schule, Fördervereine, Stiftungen etc.) sind diese mit der Leistung zu verrechnen.

#### Vorbereitende Tagesveranstaltungen

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z. B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

#### Höchstgrenzen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums

Das Hessische Kultusministerium hat einen Erlass zu den „Schulwanderungen und Schulfahrten“ erlassen. Dieser wurde zuletzt am 07. Dezember 2009 geändert. Der

Erlass kann im Internet auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter Schulrecht A-Z heruntergeladen werden. Im Abschnitt „VI. Kosten“ des Erlasses wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten, z. B. Eintrittsgelder) je Schülerin und Schüler definiert. Diese betragen:

<b>Inlandsfahrten</b>	150,00 €
<b>Auslandsfahrten</b>	225,00 €

Eine längerfristige Ansparung der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

<b>Inlandsfahrten</b>	300,00 €
<b>Auslandsfahrten</b>	450,00 €

Die aufzubringenden Gesamtkosten dürfen sich jedoch nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen orientieren, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. **Von daher ist der Beschluss der Elternvertretung (Elternabend) für die tatsächliche Höhe der Kosten für eine Klassenfahrt verbindlich.** Dies bedeutet, dass das Votum der Eltern entscheidend ist und der Erlass des Kultusministeriums lediglich eine Orientierung darstellt. Die von der Elternvertretung beschlossene tatsächliche Kostenhöhe für eine Klassenfahrt ist von daher zu übernehmen.

### 3. Schulbedarf

#### 3.1 Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind erhalten einen Pauschalbetrag für den persönlichen Schulbedarf. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

#### 3.2 Allgemein

Nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern 70,00 EUR zum 1. August und 30,00 EUR zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Der Schulbedarf wird als Geldleistung gewährt. Ein separater Antrag ist hierfür nicht notwendig.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf die Schulbedarfspauschale nach § 6b BKGG haben, muss ein schriftlicher Antrag gemäß § 9 Abs. 3 BKGG gestellt werden.

Der Schulbedarf wird nach § 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII erstmals zum 01.08.2011 (Schuljahr 2011/12) gewährt.

## **4. Schülerbeförderungskosten**

### **4.1 Anspruchsberechtigte**

Leistungen für Schülerbeförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### **4.2 Allgemein**

In vielen Fällen schließen die Leistungen für Schülerbeförderung nach den SGB II und XII nahtlos an die kommunalen Leistungen nach § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) an. Daher erscheint es sachgerecht, für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in §§ 28 Abs. 4 SGB II und 34 Abs. 4 SGB XII die konkreter gefassten Regelungen des HSchG heranzuziehen. Zudem wird empfohlen, bei der Bewilligung der Leistungen eine enge Abstimmung mit den für die Erbringung der Leistungen nach § 161 HSchG zuständigen Stellen zu suchen, damit von beiden Stellen einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungen getroffen werden können. Eine Abstimmung ist zudem notwendig, um Doppelbezüge zu vermeiden. Dies kann neben einer Beantragung bei beiden Stellen auch geschehen, wenn nach § 161 HSchG als preiswerteste Alternative Familienkarten für mehrere Kinder finanziert werden, die auch von älteren Geschwistern kostenfrei genutzt werden können. Um Doppelbezüge zu vermeiden und eine einheitliche Leistungspraxis herzustellen wird weiterhin dazu geraten, die Leistungsberechtigten zur Vorlage der letzten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide für Leistungen nach §161 HSchG aufzufordern.

### **4.3 Voraussetzungen**

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

#### Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges

Unter einem Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Abschluss zu verstehen. Nach dem HSchG werden vorrangige Leistungen bis zur Mittelstufe der allgemein bildenden Schulen, der Grundstufe der Berufsschulen sowie das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an Berufsschulen oder Berufsfachschulen gewährt. Daher kommen Schülerbeförderungsleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor allem für den Besuch gymnasialer Oberstufen und die Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen in Betracht. Bei letzteren ist für die Prüfung der nächstgelegenen Schule zudem der gewählte Bildungszweig (z.B. „Wirtschaft und Verwaltung“) zu berücksichtigen. Fachliche Schwerpunktsetzungen einzelner Gymnasien haben hingegen keinen Einfluss auf die Bestimmung

des Bildungsganges, da der gymnasiale Abschluss unabhängig von den gewählten Schwerpunkten letztlich eine allgemeine Hochschulreife attestiert.

Probleme bestehen vor allem bei der Bestimmung der nächstgelegenen Berufsschule, da die angebotenen Berufszweige jährlich wechseln können. Es sind jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich. Die aktuell bestehenden Angebote können für nahezu sämtliche Berufsschulen im Internet recherchiert werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Aufwendungen lediglich für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule zu übernehmen. Dies kann jedoch nur gelten, wenn der/dem Leistungsberechtigten ein Besuch dieser Schule auch möglich ist. Ist dies beispielsweise mangels ausreichenden Kapazitäten nicht der Fall, müssen auch die Kosten für den Besuch der am zweitnächsten gelegenen Schule vollständig übernommen werden. Der Sachverhalt sollte durch die Schule oder das staatlichen Schulamt bestätigt werden.

In Einzelfällen, z.B. beim Bestehen sprachlicher Lernstörungen, kann der Besuch besonders spezialisierter Schulen erforderlich sein. Auch hierfür sind die Aufwendungen in voller Höhe zu übernehmen. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine besondere Zuweisung durch das staatliche Schulamt, die aktenkundig gemacht werden kann.

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird empfohlen, durch die Antragsteller Schulbescheinigungen vorlegen zu lassen, aus denen sich regelmäßig die Adressen der Schulen und die gewählten Bildungsgänge sowie die Bildungszweige ersehen lassen.

#### Auf Schülerbeförderung angewiesen

Es wird empfohlen, sich auch für die Bestimmung der Notwendigkeit der Schülerbeförderung an den Regelungen des HSchG zu orientieren. Für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe wird eine Beförderung als notwendig angesehen, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und/oder die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne die Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

#### Erforderliche tatsächliche Aufwendungen

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten. Es wird empfohlen, als regelmäßig preiswerteste Alternative die Aufwendungen für Jahreskarten zu bewilligen. Bei vielen Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs sind Jahreskarten in monatli-

chen Raten zu zahlen, so dass auch beim Ausscheiden aus dem Hilfebezug keine Überzahlungen entstehen können.

In Ausnahmefällen, bei denen die Nutzung von Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden. Es wird empfohlen die Höhe der Entschädigung analog § 161 Abs. 4 HSchG nach den Regelungen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten (0,35 €/km, Stand 6/2011).

#### **4.4 Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen**

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII werden die Schülerbeförderungskosten berücksichtigt, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Eine differenzierte Betrachtung der im Einzelfall tatsächlich regelbedarfsrelevanten Positionen und damit die Festsetzung eines konkreten Eigenanteils erscheint nahezu unmöglich. Dies liegt unter anderem daran, dass die in Abteilung 7 (Verkehr) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Daten nur unvollständig und sehr undifferenziert vorliegen. Die Kosten für Schülerbeförderung sind nicht explizit erfasst.

Es erscheint nicht zumutbar und sachgerecht, die Gesamtbeträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen, da die Kosten der Schülerbeförderung keinesfalls sämtliche Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen abdecken. Neben dieser Position müssen auch individuelle Fahrten oder beispielsweise der Betrieb eines Fahrrades sowie die Beteiligung an der Finanzierung eines durch die gesamte Familie genutzten PKW ermöglicht werden. Um eine Ungleichbehandlung zu Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, die in der Lage sind, die Schule fußläufig zu erreichen, wird empfohlen, auf die Anrechnung eines Regelsatzanteils in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII zu verzichten.

#### Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen im Rechtskreis § 6b BKGG

Im Bereich der Kinder im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld ist jedoch eine unterschiedliche Rechtsgrundlage zu berücksichtigen. Nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG **ist** ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes anzurechnen.

Wie bereits oben ausgeführt erscheint es aber nicht als zumutbar und sachgerecht, sämtliche Beträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen. Da in diesem Rechtskreis unabhängig vom Wohn- bzw. Schulort in jedem Fall ein Eigenanteil anzurechnen und gleichzeitig die umfassende Mobilität der Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schulzeit sicherzustellen ist, wird zur Verwaltungsvereinfachung hessenweit die Anrechnung von monatlich 5,00 € empfohlen.

## 5. Lernförderung

### 5.1 Anspruchsberechtigte

Leistungen für Lernförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### 5.2 Inhalte

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII wird bei Schülerinnen und Schülern „eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Über die Bedingungen der Lernförderung findet zurzeit eine Abstimmung zwischen dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Kultusministerium statt. Bei den Begriffen „angemessene Lernförderung“ und „wesentliche Lernziele“ handelt es sich derzeit noch um unbestimmte Rechtsbegriffe.

### 5.3 Voraussetzungen

Außer der Erfüllung der individuellen leistungsrechtlichen Voraussetzungen ist es erforderlich, dass über die Fach- bzw. Klassenlehrer/lehrerin eine Bestätigung erfolgt, dass eine ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich notwendig ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Insbesondere müssen in dieser Bestätigung Aussagen darüber getroffen werden, ob

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (z. B. die Versetzung bzw. Erhalt des Kursniveaus, z. B. Integrierte Gesamtschule) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Lernförderung eine positive Entwicklungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Wahlangeboten der Schule zurückzuführen ist.

Darüber hinaus müssen Aussagen zur Anforderung an die Art der Nachhilfe und die Qualifikation der Nachhilfelehrkräfte formuliert werden. Um eine Überforderung zu vermeiden, sollte sich die Lernförderung max. auf 2 Hauptfächer mit jeweils 2 Std. Lernförderung pro Woche beschränken. Die Lernförderung soll, außer in begründeten Einzelfällen, erst ab dem 2. Schulhalbjahr einsetzen.

Im Fall von Fehlzeiten und Fehlverhalten ist auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Schulsozialarbeit) zu verweisen.

## 5.4 Finanzierung

Die Finanzierung orientiert sich an der zwischen dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag als Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff SGB VIII abgestimmte Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der ab 01.01.2010 gültigen Fassung. Zum Nachhilfeunterricht wird dort aufgeführt:

„Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 20,00 € (je Schulstunde)
2. Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 15,00 € (je Schulstunde)

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.“

## 5.5 Nicht förderbar

Die Lernförderung darf nicht zur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts eingesetzt werden, ohne dass ein wesentliches Lernziel gefährdet ist.

Soweit ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, darf dieser nicht über das BTP kompensiert werden.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie) oder Rechnen (Dyskalkulie) ist gem. der „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR)“ des Hessischen Kultusministeriums vom 18. Mai 2006 eine Pflichtaufgabe der Schulen. Außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt deshalb für diesen Personenkreis regelhaft nur unter einer der folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Die Schule legt Art und Umfang der Förderung gem. VOLRR sowie den schulischen Förderplan dar und begründet den Bedarf für eine zusätzliche außerschulische Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele.
- Die Maßnahmen der schulischen Förderung sind gem. § 3 Ziff. 3 VOLRR abgeschlossen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch auf außerschulische Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. SGB VIII, weil die Schülerin/der Schüler nicht zu diesem Personenkreis gehört.

Die VOLRR kann im Internet unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) heruntergeladen werden.

## 6. Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas

### 6.1. Anspruchsberechtigte

Nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler,
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege

geleistet wird.

Voraussetzung für Schülerinnen und Schüler ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

#### Schülerinnen und Schüler

Erfasst werden hier unstrittig Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der ihnen obliegenden Schulpflicht eine Ganztagschule oder eine weiterführende Schule besuchen, an der in schulischer Verantwortung in der Regel mit sächlicher Unterstützung des Schulträgers eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Sie gehören somit dauerhaft zum Kreis der Leistungsberechtigten bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

Davon zu differenzieren sind Schülerinnen und Schüler, die zwar keine Ganztagschule besuchen, an der besuchten Schule aber ebenfalls ein Mittagessen im Zusammenhang mit einer angebotenen Nachmittagsbetreuung einnehmen können. Diese angebotene Nachmittagsbetreuung läuft in gemeindlicher bzw. kirchlicher Regie oder in sonstiger Trägerschaft (Betreuungsverein, Förderverein u. ä.), der Schulträger stellt allenfalls Räumlichkeiten, evtl. auch Sachkostenzuschüsse, zur Verfügung. Der Betrieb ist aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet. Auch diese Schülerinnen und Schüler gehören daher zum Kreis der dauerhaft Leistungsberechtigten.

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII gilt bis zum 31.12.2013 § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 2 (Angebot der Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen. Mit erfasst sind hier Tageseinrichtungen für Kinder.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen aufsichtsrechtlich nicht der Schule zugeordneten Hort besuchen, der zu den Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gehört, ist die Gewährung der Mehraufwendungen für das außerschulische Hortmittagessen auf Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage somit nur bis zum 31.12.2013 möglich.

## Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

Unter eine Tageseinrichtung fallen grundsätzlich alle Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt. In Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen für Kinder) werden Kinder vom Säuglingsalter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut. Nehmen Schulkinder an der Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtung teil, sind diese im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen den Schülerinnen und Schülern zuzuordnen.

Kindertagespflege bedarf einer Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt. Die Übernahme von Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung bedingt hier somit grundlegend das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis zur Anerkennung als Tagespflege – die Bestätigung über das Vorliegen einer solchen Erlaubnis kann beim Jugendamt eingeholt werden.

### **6.2. Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII**

§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII enthält die Aussage, dass die Leistungen nach diesem Buch Leistungen nach dem Zweiten Buch vorgehen. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht ein Leistungsanspruch betreffend den Rechtskreis SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).

### **6.3. Wegfall der von der Karl-Kübel-Stiftung gewährten Aufwendungen für die Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen**

Der vom Land Hessen eingerichtete Härtefonds zur Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen wird von der Karl-Kübel-Stiftung verwaltet; diese nachrangigen Fördermittel stehen mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung künftig nach einer Übergangslösung ab dem 01.07.2011 für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht mehr zur Verfügung.

Der jeweilige Leistungsträger kann daher bei seiner Entscheidung über die Leistungsgewährung nicht berücksichtigen bzw. davon ausgehen, dass von anderer Seite entsprechende Aufwendungen übernommen werden, dies auch nicht übergangsweise. Die Karl-Kübel-Stiftung geht allerdings davon aus, dass der Wechsel zur Leistungsgewährung nicht nahtlos erfolgen kann und deshalb eine begrenzte

Übergangsphase notwendig wird; der Härtefonds wird daher bis zum 30.06.2011 im Rahmen einer Übergangslösung fortgeführt.

Nach den Vorgaben der Karl-Kübel-Stiftung müssen Eltern gegenüber den Schulen zu den Stichtagen 1. Februar 2011, 1. April 2011 und 1. Juni 2011 eine Erklärung abgeben, ob und ggf. ab wann ihr Kind Leistungen nach der bestehenden Gesetzgebung zur Mittagsverpflegung erhält; nur dann ist die Schule berechtigt, für das Kind Mittel aus dem Härtefonds zu beantragen. Die Schule soll den jeweiligen Anbieter der Mittagsversorgung dazu anhalten, sie umgehend darüber zu informieren, wenn es in der Übergangsphase zu Doppelzahlungen durch den Leistungsträger und aus dem Härtefonds kommen sollte.

Aufgrund der vorstehenden Gegebenheiten ist daher ein Antrag auf Gewährung der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung - trotz Vorliegen der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen - bei erfolgter Bezuschussung aus dem Härtefonds nicht zu bewilligen (dies gilt für die Karl-Kübel-Stiftung und analoge Förderinstitutionen).

Aufgrund der relativ kurzen Übergangsphase bis zum 30.06.2011, der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Leistungsgewährung sowie dem Auslaufen der Bezuschussung durch die Karl-Kübel-Stiftung ist eine andere Verfahrensweise auszuschließen.

#### **6.4. Unterschiedliche Umsetzungsvarianten; Umgang mit dem Selbstbehalt von 1 €**

Nach § 5a Nr. 3 der Arbeitslosen II / Sozialgeld-Verordnung - Alg II-V ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag zu berücksichtigen. Danach wird für ein Mittagessen ein Betrag von einem Euro berücksichtigt; für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt dies entsprechend.

Die Berücksichtigung des Eigenanteils von einem Euro pro Mittagessen bei der Gewährung von Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, die darin begründet sind, dass diese Leistung insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter zu erbringen ist. In der Praxis beinhaltet dies, dass der Eigenanteil vom Leistungsberechtigten üblicherweise direkt mit dem Essensanbieter abzurechnen ist, der übersteigende Anteil des Mittagessenspreises aus SGB-Mitteln zu übernehmen und mit dem Anbieter abzurechnen ist.

Aufgrund der sehr differenzierten Abrechnungssysteme der einzelnen Essensanbieter

- die Schule kocht selbst,
- das Essensgeld wird im Klassenverband eingesammelt,
- die Essensanmeldung erfolgt per Internet mit Abbuchung der Kosten,
- die Essensanmeldung erfolgt über das Sekretariat der Schule mit Ausgabe von Essensmarken

(Aufzählung nicht erschöpfend)

mit seitheriger Abrechnung des jeweils vollen Essenspreises ist für die Umsetzung in der Praxis hier keine letztendliche Empfehlung möglich. Vielmehr wird die mit dem einzelnen Leistungsanbieter abzuschließende Vereinbarung im Vorfeld jeweils individuelle Lösungsmöglichkeiten erfordern, dabei ist auch eine Pauschalabrechnung möglich.

Bei Bedarf sollte hier die Mitarbeit der Schulsekretariate angestrebt werden; sie können vor Ort die Schnittstelle bilden zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter sowie als Anlaufstelle für die Schülerinnen und Schüler fungieren und somit wesentlich zur Beseitigung der bestehenden Problematik beitragen. Notwendig ist dazu die vorherige Abstimmung mit dem Schulträger; anzumerken ist hier, dass auch bei der seitherigen jetzt auslaufenden Abrechnung mit der Karl-Kübel-Stiftung sicherlich die Sekretariate eingebunden waren und die jetzige Einbindung von der Aufgabenstellung her vergleichbar ist.

Das abschließende Verfahren ist jeweils individuell mit dem einzelnen Anbieter zu regeln, dabei kommt sowohl die Gutscheinregelung, die Direktzahlung und auch eine pauschale Abrechnung zum Tragen.

## **7. Soziale und kulturelle Teilhabe**

### **7.1 Anspruchsberechtigte**

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Die Leistung ist auf monatlich 10 Euro pro Kind beschränkt.

### **7.2 Anforderungen an Vereine, Musikschulen und weitere Organisationen**

Leistungen sollten nur an geeignete Leistungsanbieter erbracht werden. Die Eignung ist vorhanden, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

Ist der Leistungsanbieter ein gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger zusammen, so gilt er ebenso als geeignet.

Handelt es sich nicht um einen der vorgenannten Leistungsanbieter so kann ein Verweis auf § 52 Abs. 2 Ziffer 4 oder 7 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit i. S. d. Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung) innerhalb der Satzung ein Anhaltspunkt für seine Geeignetheit sein.

Bei Gewerbetreibenden sollte die gültige Gewerbeerlaubnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich können Anbieter nur Berücksichtigung finden, wenn keine öffentlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass sie

- nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen oder
- das Kindeswohl gefährden.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt eine Gesamtverantwortung für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellen sicher, dass „ungeeignete“ Vereine keine öffentliche Förderung erhalten. Inwiefern solche Vereine vorhanden sind, sollte mit dem Jugendamt abgeklärt werden.

Ein Verein kann verboten werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Vereinsgesetz). In der Verfügung wird die Auflösung des Vereins angeordnet. Verbotsbehörden sind die oberste Landesbehörde bzw. das Bundesministerium des Innern. Sollten Verstöße bezüglich Jugendgefährdung festgestellt werden, beziehen sich diese immer auf das Vergehen von Einzelpersonen. Ein daraus folgendes Verbot eines Vereins ist nur schwer vorstellbar.

Die Leistungsanbieter sind darauf hinzuweisen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

### **7.3 Mitgliedsbeiträge**

Die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag die Aufwendungen, die durch eine Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit entstehen. Der im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, der Deutschen Sporthochschule Köln und des Deutschen Olympischen Sportbundes herausgegebene Sportentwicklungsbericht 2009/2010 geht bei der Hälfte aller Sportvereine von jährlichen Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche bei Sportvereinen von 25,00 € bis 30,00 € im Jahr aus.

Fahrtkosten gehören jedoch nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Auch die Beiträge zur Teilnahme von Babys und Kleinkindern an speziellen Angeboten von Vereinen (z. B. Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen, Mutter-Kind-Gruppen) können im Rahmen von Mitgliedsbeiträgen übernommen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII gehören hierzu keine Kursgebühren.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen nicht einzuschränken. In den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit kann ein Verein, Organisation oder eine kirchliche Einrichtung frei ausgewählt werden. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben.

Der Jahresbeitrag für eine Vereinsmitgliedschaft kann im laufenden Bewilligungszeitraum bis zu der Maximalsumme von 60 € (SGB II) bzw. 120 € (SGB XII und Wohngeld) gewährt werden.

#### **7.4 Künstlerisch-kulturelle Bildung**

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (zum Beispiel Museumsbesuche) entstehen.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Der im Gesetz aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen. Diese haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung.

Fahrtkosten gehören jedoch nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen auch in diesem Bereich nicht einzuschränken. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben.

#### **7.5 Freizeiten**

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Freizeiten“ gibt es nicht.

Durch die Leistungsgewährung bei der Teilnahme an Freizeiten sollen die bereits bei den Ausführungen zu den Mitgliedsbeiträgen angeführten Ziele erreicht werden; darüber hinaus soll das gemeinschaftliche Erleben gefördert werden.

Unter dem hergebrachten Begriff der Freizeiten sind in erster Linie von der freien Jugendhilfe grundsätzlich anerkannte Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z. B. in aller Regel mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele) zu verstehen; Leistungen dafür sollten deshalb bei Erfüllung der Voraussetzungen (Freizeit eines Kreisjugendverbandes, einer anerkannten Jugendgruppe, eines Jugendortsverbandes, einer Jugendinitiative, eines Vereines oder einer Kommune) gewährt werden. Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder.

Freizeitangebote privater Anbieter sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

## **8. Rückwirkende Gewährung von Leistungen**

Nach der Übergangsregelung des § 77 Abs. 8 SGB II galten zunächst Leistungen nach dem BTP rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. April 2011 gestellt wurde.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes wurde diese Übergangsregelung zwischenzeitlich bis zum 31. Mai 2011 mit einer Antragsfrist zum 30. Juni 2011 verlängert. Mit Schreiben vom 2. Mai 2011 an den Deutschen Landkreistag hatte der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gerd Hoffe, bereits darum gebeten, in der Zwischenzeit nach dem 30. April 2011 gestellte Anträge auf rückwirkende Leistungen in Erwartung des neuen Rechts nicht abzulehnen.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter (Schule, Einrichtung, Verein, etc.) zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z. B. ein Vereinsbeitrag wurde bereits vom Konto der Kundin/des Kunden abgebucht), können diese als Geldleistung erstattet werden. Diese Übergangsregelungen finden sich in § 77 Abs. 9 SGB II.

Die Übergangsregelung gilt jedoch nicht für den persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II.

Im Bereich des SGB XII sind die Übergangsregelungen des § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

## **9. Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung im SGB II**

Bei Vorliegen besonderer persönlicher und/oder wirtschaftlicher Umstände und Kriterien sehen das SGB II und das SGB XII die originäre Leistungsgewährung nur im Wege eines Darlehens vor.

Es handelt sich hier um folgende Konstellationen:

- § 24 Abs. 4 SGB II (einmonatiges Darlehen bei anfallenden Einkünften)
- § 24 Abs. 5 SGB II (Darlehen wg. Vermögen)
- § 27 Abs. 4 SGB II (Darlehen bei Härtefällen für Auszubildende und Studenten)
- § 22 Abs. 1 SGB XII (Darlehen bei Härtefällen für Auszubildende und Studenten)

- § 38 Abs. 1 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage)
- § 91 SGB XII (Darlehen wg. Vermögen)

Wenn Kinder bzw. junge Erwachsene Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-paket beantragen, haben diese Gelder – trotz der eigentlichen Leistungsgewährung als Darlehen – immer Zuschusscharakter.

Der Anspruch ergibt sich zunächst (insb. in den Fällen des § 27 Abs. 4 SGB II) aus der Tatsache, dass SGB II Leistungen für Eltern bzw. Elternteile zwar lediglich als Darlehen gewährt werden können, während den Kindern = Anspruchsberechtigte auf Bildung und Teilhabe, der reguläre Zugang zum SGB II bzw. analog SGB XII nicht verwehrt ist.

Allerdings stehen auch denjenigen Kindern und jungen Erwachsenen die Leistungen aus dem Bildungspaket als Zuschuss zu, wenn sie selbst von der darlehensweisen Hilfestellung impliziert sind.

Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass in §§ 28, 29 SGB II keine darlehensweise Hilfenorm beschrieben ist und sich die Vorschriften §§ 24 und 27 SGB II auf die darlehensweise Sicherung des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes (Unterabschnitt 2) beziehen, während die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Unterabschnitt 4 beschrieben sind. Auch die in § 28 SGB XII zu Bildungs- und Teilhabe beschriebenen Vorschriften sehen keine darlehensweise Leistungsgewährung vor, so dass auch für den Rechtskreis SGB XII Bildungs- und Teilhabeleistungen immer als Zuschuss zu erbringen sind.

## 10. Rückforderungen

Leistungen nach dem BTP können grundsätzlich nach den üblichen Bestimmungen der §§ 40 SGB II Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. §§ 45 und 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Zusätzlich wird durch § 29 Abs. 4 SGB II eine Widerrufsmöglichkeit eröffnet, falls die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

So kann gemäß § 29 Abs. 4 SGB II im begründeten Einzelfall der Nachweis über die **zweckentsprechende Verwendung** der BTP-Leistungen verlangt werden. Wird dieser Nachweis Einzelfall nicht geführt, „soll“ die Bewilligung im Regelfall nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X widerrufen und die Erstattung der zu Unrecht gewährten Leistungen nach § 50 SGB X verfügt werden.

Es empfiehlt sich bereits im Bewilligungsbescheid einen Passus zu hinterlegen, der auf die Rechtslage hinweist.

Beispiel (Pauschale für persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3):

*„Bitte beachten Sie, dass wir in begründeten Einzelfällen einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen können (§ 29 Abs. 4 SGB II). Zu diesem Zweck wollen Sie bitte die Kaufbelege, die die Verwendung der Pauschale dokumentieren, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Erhalt dieses Bescheides aufbewahren.“*

*Sollten die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir berechtigt sind, die Leistungen gemäß § 47 Abs. 2 SGB X zu widerrufen und gegebenenfalls von Ihnen zurückzufordern.“*

Allerdings unterliegt die Geltendmachung der Rückforderung von Leistungen des BTP zusätzlichen (einschränkenden) Voraussetzungen. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II regelt die Anwendungen von Verfahrensvorschriften u. a. aus dem SGB X. Dort wird bestimmt, dass ein Ersatz von Leistungen des BTP ausgeschlossen ist, wenn die Aufhebungsentscheidung alleine hinsichtlich der Leistungen des BTP verfügt werden müsste. Diese Regelung wurde offensichtlich getroffen, um nicht verwaltungsökonomische Rückforderungsverfahren wegen relativ geringer Leistungsbeträge, die das BuT üblicherweise beinhaltet, zu vermeiden.

Dies bedeutet, dass nur in Fällen von „grundsätzlichen“ Aufhebungen, die auch Regelbedarfe bzw. das Sozialgeld betreffen, auch die Leistungen nach dem BTP erstattet werden sollen.

Beispiel:

*Ein leistungsberechtigter Schüler wird, da bereits im Jahre 2010 Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der ehemaligen Schulbeihilfe nach § 24 a SGB II aktenkundig sind, aufgefordert, die Verwendung der Mittel zum persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II) vorzulegen.*

*Diesen Nachweis erbringt der Schüler nicht. Obwohl die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Entscheidung nach dem SGB X vorliegen, scheidet eine Erstattung der Leistungen aufgrund § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II aus, da die Grundentscheidung auf Leistungen nach dem SGB II nicht aufgehoben werden kann!*

Wurden Leistungen aus dem BTP jedoch aufgrund **pflichtwidrigen Verhaltens** zu Unrecht erbracht, weil beispielsweise Einkommen verschwiegen wurde, dass zum Erlöschen des (generellen) Leistungsanspruches, der auch Regelbedarfe bzw. Sozialgeld umfasst führt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des § 45 SGB X (bei anfänglicher Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung) bzw. nach § 48 SGB X (bei während laufenden Bewilligungsabschnittes eingetretener Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung) zurück zu nehmen bzw. aufzuheben und ebenfalls nach § 50 SGB X zu erstatten.

Bei Rückforderungen nach §§ 45 oder 48 SGB X werden sich minderjährige Kinder, die Leistungen nach dem BTP erhalten haben, eventuelles Fehlverhalten der antragstellenden Eltern im Sinne des § 278 BGB grundsätzlich zurechnen lassen müssen. Somit wäre die Aufhebung und Rückforderung zunächst an die minderjährigen Kinder zu richten.

Um materielle Gerechtigkeit herstellen zu können, bietet der zum 01.04.2011 neu eingeführte § 34 a SGB II allerdings eine alternative und sachgerechtere Lösung. Nach dieser Vorschrift „haftet“ derjenige, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Gewährung von Leistungen an Dritte (z.B. BTP-Leistungen an Kinder und Jugendliche) herbeigeführt hat. Insoweit ergänzt § 34 a SGB II die Vorschriften des SGB X und kann zur Anwendung gebracht werden, wenn Jugendliche bei

mangelnder eigener Kenntnis (fehlender „Bösgläubigkeit“) des Fehlverhaltens der antragstellenden Eltern, Leistungen des BTP zu Unrecht erhalten haben.

Beispiel:

*Ein 12-jähriges Kind, das zusammen mit seiner allein erziehenden Mutter eine BG bildet, hat Leistungen aus dem BTP erhalten.*

*Nach dem Erhalt der Leistungen aus dem BTP stellt sich heraus, dass die Mutter dem SGB II-Träger Unterhaltszahlungen des Kindesvaters verschwiegen hat. Bei Anrechnung der Zahlungen hätte grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (inklusive BTP) bestanden.*

*Der Bescheid ist zunächst nach den Vorschriften des SGB X gegen Kind aufzuheben. Der Ersatzanspruch besteht jedoch wegen § 34 a SGB II gegen den „verursachenden“ Elternteil, mithin gegen die Kindesmutter.*

Im Rahmen der Regelungen nach § 43 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II kann bei fortbestehendem Leistungsbezug eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfes erfolgen. Endet der Leistungsbezug ist mit dem Hilfeempfänger eine Erstattungsregelung per VA (§ 50 Abs. 3 SGB X) zu treffen.

### **III. Finanzierung durch Bundesmittel**

#### **1. Erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung**

Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets soll durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt werden. Die Bundesbeteiligung sollte zunächst im Land Hessen 24,5 % der Kosten für Unterkunft und Heizung betragen. Unter Berücksichtigung der Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde nunmehr gemäß § 46 Abs. 5 SGB II n. F. eine höhere Beteiligungsquote festgelegt. In den Jahren 2011 bis 2013 beträgt die Beteiligung des Bundes 30,4 % der Leistungen. Ferner sieht § 46 Abs. 6 SGB II n. F. für die Jahre 2011 bis 2013 eine weitere Erhöhung der Bundesbeteiligung um 5,4 % vor.

In Bezug auf die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich daher für die Jahre 2011 bis 2013 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 35,8 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Die Höhe der Beteiligung des Bundes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 29. März 2011 endgültig festgelegt. Das Land Hessen beabsichtigt, die zusätzlichen Mittel für das BTP analog der Quote für die Unterkunftskosten an die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Dieser Maßstab würde jedoch (voraussichtlich) lediglich in den Jahren 2011 und 2012 angewandt. Aufgrund der vorgesehenen Revisionsklausel stehen im Jahr 2013 auf Grundlage der Daten aus 2012 erstmals Statistiken über die tatsächlichen Aufwendungen zur Verfügung.

Nach den Vorstellungen des Landes könnten auf dieser Basis die Quoten dann für das Jahr 2013 spätestens aber ab 2014 angepasst werden.

Laut Information des HSM soll die Verteilung der Mittel für das BTP in den meisten Bundesländern nach dem vorgeschlagenen Schlüssel erfolgen. Da derzeit keine verlässlichen Daten über die zukünftige tatsächliche Entwicklung vorliegen können ist nicht abzuschätzen, ob sich die vorgeschlagene Verteilung nach der Unterkunftsquote nachteilig für Landkreise mit einem niedrigen Mietniveau gegenüber in Ballungsräumen liegenden Kommunen mit der gleichen Anzahl an Kindern auswirken könnte.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat in seiner Sitzung vom 14. April 2011 dem Vorschlag des Landes Hessen zur Verteilung der Mittel zur Umsetzung des BTP analog der Quote zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in den Jahren 2011 und 2012 zugestimmt. Auf Grundlage der Daten zu Umsetzung der Revisionsklausel sollte die Verteilungsquote ab dem Jahr 2013 (spätestens ab 2014) auf die tatsächlichen Ausgaben umgestellt werden.

Die entsprechende gesetzliche Grundlage soll durch eine Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes geschaffen werden.

## **2. Revisionsklausel**

Gemäß § 46 Abs. 7 SGB II n. F. darf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab 2013 durch Rechtsverordnung die Höhe der Bundesbeteiligung für das folgende Jahr festlegen und für das laufende Jahr (rückwirkend) anpassen. Die KdU-Bundesbeteiligung für die Jahre 2011 bis 2013 ist zunächst pauschal um 5,4 %-Punkte erhöht worden. Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012 wird diese Quote im Jahr 2013 überprüft. Bei höheren Ausgaben wird die Quote für 2013 angepasst und zugleich werden die Mehrausgaben für die Vergangenheit zeitnah ausgeglichen. Damit sind auch schon die Ausgaben des Jahres 2012 in die Revision einbezogen.

Die Überprüfung der Mehrausgaben findet sodann Jahr für Jahr statt. Zugleich haben Bund und Länder rechtzeitig bis zur Anpassung für das Jahr 2014 länderspezifische Quoten verabredet, wenn sich die Ausgaben zwischen den Ländern unterschiedlich darstellen.

Das Revisionsverfahren bezieht bereits die Ist-Ausgaben für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sowie für die Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder im Jahr 2012 ein. Nur für das Jahr 2011 bleibt es bei der im Gesetz vorgesehenen Quote von 5,4%.

Die Länder haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 46 Abs. 7 Satz 5 SGB II). Das HSM hat auch darauf hingewiesen, dass sich die Revisionsklausel lediglich auf die Gesamtausgaben für das BTP nicht aber auf die Verwaltungskosten bezieht. Dabei sei zu beachten, dass die Regelungen auch für den Bund nicht ohne Risiko sind, falls die Kosten zur Durchführung des BTP tatsächlich geringer sind als veranschlagt.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten trifft § 46 Abs. 3 SGB II n. F. eine abschließende Regelung.

### **3. Kostenstellen**

Zur Durchführung der Revisionsklausel und zur Erfassung der jährlich bis zum 31. März des Folgejahres durch das Land zu meldenden Gesamtausgaben für das BTP ist eine differenzierte Darstellung der Ausgaben (Leistungsarten, Personenkreis) erforderlich. Die notwendigen Kostenstellen (Produkte/Produktgruppen) können vom Land Hessen mit einem einfachen Erlass festgelegt werden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 21. April 2011 einen entsprechenden Kontenrahmen mitgeteilt. Dieser ist bei der Erfassung der Ausgaben für das BTP unbedingt zu beachten.